

VG Neustadt, Beschluss vom 22.11.2013 - 3 L 986/13.NW

In dem Verwaltungsrechtsstreit
wegen Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 22. November 2013 beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

G r ü n d e

1. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse 1 und 3 durch Verfügung der Antragsgegnerin vom 4. November 2013 wiederherzustellen, kann keinen Erfolg haben. Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung in der angefochtenen Verfügung, es wäre mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs unvereinbar, wenn der Antragsteller bis zum Eintritt der Bestandskraft der Verfügung weiter als Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilnehmen könnte, nachdem seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen gegeben sei, hält sich im Rahmen des § 80 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis überwiegt vorliegend das private Interesse des Antragstellers, von der Fahrerlaubnis bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache Gebrauch machen zu können. Dem Interesse des Antragstellers an dem Erhalt der Fahrerlaubnis steht das öffentliche Interesse daran gegenüber, dass Personen, die sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen haben, unverzüglich von der aktiven motorisierten Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen werden, wie es die Antragsgegnerin in ihrer Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung dargelegt hat.

Das vorrangige öffentliche Interesse folgt auch daraus, dass sich die angefochtene Verfügung beim gegenwärtigen Sachstand aufgrund der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein möglichen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig erweist. Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG – i. V. m. § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung –FeV –.

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Die Fahrerlaubnisbehörde kann, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges geeignet ist, nach § 46 Abs. 3 FeV zur Vorbereitung ihrer Entscheidung von dem Betreffenden nach §§ 11 bis 14 FeV die Beibringung eines ärztlichen oder gegebenenfalls eines medizinisch-psychologischen Gutachtens fordern. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, worauf der Betroffene bei der Anordnung der Beibringung eines Gutachtens hinzuweisen ist. Diese Regelung hat ihren wesentlichen Grund in der Mitwirkungspflicht desjenigen, der durch sein Verhalten Anlass zu Bedenken an seiner Fahreignung gegeben hat. Er muss den notwendigen Teil zur Klärung von berechtigten Eignungszweifeln beitragen. Kommt er dieser Mitwirkungs- und Verfahrensförderungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so darf der Eignungsmangel, der Gegenstand der Ermittlungsmaßnahme ist, als erwiesen angesehen werden. Die Schlussfolgerung aus der Nichtbeibringung oder der nicht fristgerechten Beibringung eines geforderten Gutachtens auf die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen darf aber nur dann gezogen werden, wenn die Beibringung eines Gutachtens zu Recht angeordnet wurde. Dies ist hier der Fall.

Die Anordnung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller das Gutachten eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation beizubringen habe, um seine Fahreignung zu klären, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Anordnung vom 23. August 2013 genügt den vom Gesetz geforderten formellen Anforderungen.

Die Antragsgegnerin hat den Grund für ihre Bedenken gegen die Fahreignung des Antragstellers benannt, nämlich das Schreiben von Dr. med. Z. – Neurologe und Psychiater – vom 8. August 2012, das dem Antragsteller bekannt ist. Dieser Arzt hatte den Verdacht auf Persönlichkeitsakzentuierung diagnostiziert, wobei allerdings offen blieb, ob ein krankheitswertiger Realitätsverlust vorliegt. Um letzteres zu klären, verlangt die Antragsgegnerin gestützt auf § 11 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 und 3 Nr. 1 FeV von dem Antragsteller die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens, wobei sie nach § 11 Abs. 2 Satz 3 FeV eine Gutachtergruppe im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 FeV bestimmen kann, innerhalb derer der Betroffene eine Auswahl treffen kann. Den konkreten Gutachter wählt aber dann der Betroffene aus.

Um dem Antragsteller die Wahl eines Gutachters zu erleichtern, hat auch die Antragsgegnerin dem Anordnungsschreiben vom 23. August 2013 eine solche Gutachterliste beigefügt gehabt. **Der Einwand des Antragstellers, dass das Ergebnis der Begutachtung durch einen dieser benannten Ärzte allein schon deswegen feststehe, weil die Antragsgegnerin ihn zur Auswahl gestellt habe und damit eine besondere Nähe zwischen diesen Ärzten und der Antragsgegnerin bestehe, ist, ohne dass für diese Vermutung konkrete Tatsachen angeführt werden, abwegig.**

Dem Antragsteller wurde auch die dem Gutachter zu unterbreitende und von diesem zu beantwortende Frage mitgeteilt (§ 11 Abs. 6 FeV).

Schließlich wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass auf seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen werde, wenn er das von ihm beizubringende Gutachten nicht innerhalb der ihm bis zum 29. Oktober 2013 hierfür gesetzten Frist der Antragsgegnerin vorlege.

Die Aufforderung, ein Gutachten eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation zur Klärung der Fahreignung einzuholen, ist auch in materieller Hinsicht rechtmäßig.

Nach §§ 46 Abs. 3, 11 Abs. 2 Satz 1 FeV kann die Fahrerlaubnisbehörde bei Bekanntwerden von Tatsachen, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers begründen, die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen. Eine solche Tatsache, die Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers rechtfertigt, stellt das ärztliche Schreiben von Dr. med. Z. – Neurologe und Psychiater –, der im Übrigen die verkehrsmedizinische Zusatzqualifikation besitzt, vom 8. August 2012 dar. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser Verdacht leichtfertig und ohne jegliche Grundlage diagnostiziert wurde. Der von Dr. Z. geäußerte „Verdacht auf Persönlichkeitsakzentuierung“ beruht vielmehr auf einem persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller, das aber für die Feststellung, ob ein krankheitswertiger Realitätsverlust vorliegt, nicht ausreichend war. Denn das Gespräch zwischen Dr. Z. und dem Antragsteller fand nicht zwecks Überprüfung der Fahreignung des Antragstellers statt, sondern weil die Fahreignung von dessen damaliger Lebenspartnerin untersucht werden sollte. Bei der Austestung seiner Lebenspartnerin war der Antragsteller anwesend, war aber mit dem Testergebnis nicht zufrieden, was dann zu einem Gespräch zwischen ihm und Dr. Z. führte, dessen Inhalt und Verlauf zu dem von Dr. Z. geäußerten Verdacht auf eine Persönlichkeitsakzentuierung führte.

Soweit der Antragsteller darauf verweist, er sei weder von seinem behandelnden Arzt Dr. W. – Internist – an Dr. Z. überwiesen worden noch habe Dr. Z. bei ihm einen Test durchgeführt, trifft dies nach der dem Gericht bekannten Aktenlage zu.

Die fehlende Überweisung des den Antragsteller behandelnden Arztes ändert aber nichts an den Feststellungen des Facharztes Dr. Z..., dass er aufgrund des Gesprächs mit dem Antragsteller am 8. August 2012 den Verdacht auf eine bei dem Antragsteller vorliegende Persönlichkeitsakzentuierung hat. **Diesem von ihm aufgrund seiner Fachkompetenz als Neurologe und Psychiater gewonnenen Eindruck ist nachzugehen und die Frage, ob ein krankheitswertiger Realitätsverlust bei dem Antragsteller vorliegt, durch ein entsprechendes fachärztliches Gutachten zu klären. Die Antragsgegnerin ist daher nach §§ 46, 11 Abs. 2 FeV verpflichtet, Aufklärungsmaßnahmen bezüglich der Persönlichkeit des Antragstellers im Hinblick auf seine Fahreignung einzuleiten. Eine Persönlichkeitsstörung zu definieren, ist nämlich keineswegs leicht, zumal die Grenzen im Bereich der Persönlichkeitsstörungen nicht scharf sind. Ob es sich um eine verkehrsrelevante Persönlichkeitsstörung oder im Hinblick auf die Anforderungen im Straßenverkehr noch um eine irrelevante Persönlichkeits-akzentuierung handelt, kann nur ein entsprechender Facharzt feststellen.** Vorliegend ist es jedenfalls derzeit offen, ob bei dem Antragsteller ein krankheitswertiger Realitätsverlust vorliegt, der für die Eignung, mit Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr teilnehmen zu können, relevant sein könnte

Das von dem Antragsteller vorgelegte Attest des ihn behandelnden Arztes Dr. W. vom 12. September 2013 ist nicht geeignet, die Bedenken an der Fahreignung des Antragstellers auszuräumen. Zunächst wird mitgeteilt, der Antragsteller nehme zur Blutdruckeinstellung jeweils abends, meist nach Bedarf Medikamente ein. Im Übrigen referiert Dr. W. die Bewertung von Dr. med. Z. . Danach handele es sich bei einer Persönlichkeitsakzentuierung um eine Betonung der Persönlichkeit; der erwähnte Realitätsverlust werde nicht diagnostiziert. Letzteres hatte auch die Antragsgegnerin nicht behauptet. Vielmehr soll durch die angeordnete Begutachtung erst untersucht werden, ob ein krankheitswertiger Realitätsverlust gegeben ist.

Die Antragsgegnerin hat somit zu Recht nach §§ 46 Abs. 3, 11 Abs. 2 FeV von dem Antragsteller die Beibringung eines Gutachtens eines Facharztes mit verkehrsrechtlicher Qualifikation verlangt, um prüfen zu lassen, ob gesundheitliche Einschränkungen der Fahreignung des Antragstellers existieren.

Nachdem das ärztliche Gutachten von dem Antragsteller nicht beigebracht wurde, durfte die Antragsgegnerin gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf dessen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen und ihm deshalb die Fahrerlaubnis entziehen.

Gegen die übrigen Regelungen in dem Bescheid vom 4. November 2013 werden keine Einwände erhoben und bestehen auch keine rechtlichen Bedenken, so dass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.